



# Entwurf

zu den

ESTICA

# Statuten einer Sparcasse

für

Dorpat.

*His. 52, 109*

Biblioth.  
Academ.  
Dorpat.

Dorpat.

Druck von Heinrich Laakmann.

1881.

ESTICA

A. 2994.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 18. April 1881.

ESTICA

A. 2994

TRD Raamatukogu

4646

Biblioth  
Acad  
Dorpat

Est. 4646

## Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Die Dorpat'sche Sparkasse ist eine städtische Anstalt, welche von der Dorpater Communalverwaltung unter obrigkeitlicher Bestätigung dieser Statuten gegründet ist und den doppelten Zweck verfolgt:

1. wenig bemittelten Personen Gelegenheit zur verzinslichen Anlegung ihrer Ersparnisse darzubieten und diese Personen dadurch zur Sparsamkeit anzuregen, — und
2. insbesondere Dorpater Einwohnern auf Verlangen Gelddarlehen gegen Veibringung genügender Sicherheit zu gewähren.

### §. 2.

Für die prompte Rückzahlung der der Sparkasse gemachten Einlagen im gegebenen Fall übernimmt die Dorpater Stadtverordneten-Versammlung mit dem gesammten städtischen Vermögen die Garantie.

### §. 3.

Die Sparkasse genießt die Rechte einer juristischen Person und steht einzig und allein unter Aufsicht und Controlle des Stadtamtes und der Stadtverordneten-Versammlung und zwar in dem in den §§. 57 und 60 bis 62 angegebenen Umfange.

## Kapitel I.

## Von den Einlagen.

## §. 4.

Die Sparkasse nimmt von Jedermann Einlagen bis einhundert Rubel entgegen. Wenn jedoch eine und dieselbe physische oder juristische Person im Laufe eines Jahres mehr als dreihundert Rubel auf ihren Namen einzulegen Willens ist, so ist die Verwaltung der Sparkasse berechtigt, den Empfang desjenigen Theiles der als Einlage angebotenen Summe zu verweigern, mit welchem dieselbe den Betrag von 300 Rbl. überschreitet.

## §. 5.

Die Entgegennahme der Einlagen findet mit Ausnahme der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. desselben Monats wenigstens wöchentlich zweimal und zwar an Tagen und zu Stunden statt, welche die Verwaltung selbst zu bestimmen hat.

## §. 6.

Ueber Einlagen unter 5 Rbl. wird den Einlegern ein nach dem Schema Lit. A. angefertigtes Sparkassenbuch eingehändigt.

Ueber Einlagen von 5—100 Rbl. ist dem Einleger (Forderungsberechtigten) ein Sparkassenschein anzufertigen und zu überliefern.

## §. 7.

Einlagen unter einem Rbl. genießen keine Zinsen. Von Einlagen, die einen Rbl. oder mehr betragen, die Summe von fünf Rbl. aber nicht erreichen, hat die Sparkasse drei Prozent jährlich zu entrichten. Einlagen von fünf bis einhundert Rbl. genießen an Zinsen jährlich vier und ein halbes Prozent, wenn sie aber auf Zinsezins begeben werden, nur vier Pro-

zent. Einlagen unter fünf Rbl. können auf Zinneszins nicht begeben werden. cf. §. 57. Ziff. 4.

#### §. 8.

Bei allen verzinslichen Einlagen beginnt der Zinsenlauf mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Ausfertigung des Sparkassenscheines, beziehungsweise des Sparkassenbuches. Bei auf Zinneszins begebene Einlagen wird der Zinneszins das erste Mal vom 1. Januar des nächsten Jahres berechnet. Die bis dahin aufgelaufenen Zinsen kann der Einleger nach dem bezeichneten Zeitpunkte jederzeit in Empfang nehmen.

#### §. 9.

Wenn eine Einlage durch Hinzuschlagung der jährlichen Zinsen zum Kapital auf den doppelten Betrag (alterum tantum) angewachsen ist, so hört die Verzinsung des Kapitals auf; dem Forderungsberechtigten ist jedoch unbenommen, das auf das alterum tantum angewachsene Kapital zu erheben und es von Neuem (unter Beachtung der Vorschrift des §. 4) auf einfachen Zins oder auf Zinneszins zu begeben.

#### §. 10.

Die Einleger haben die Person, zu deren Gunsten die Einlage erfolgt, nach Namen, Stand, Gewerbe oder Beruf genau zu bezeichnen und dabei auszusprechen, ob der eingelegte Betrag auf einfachen Zins oder auf Zinneszins begeben werde. Die Sparkassenscheine sind auf den Namen des nach Stand u. c. bezeichneten Forderungsberechtigten zu stellen. Bei Sparkassenscheinen über Einlagen auf einfachen Zins, welche nach dem Schema Lit. B. ausgestellt werden, findet die Auszahlung der jedesmal fälligen Zinsen gegen besondere Quittung des Empfängers statt. Die erste Auszahlung des Zinses dieser Einlagen erfolgt am ersten Juni des nächsten Jahres, und wird der dann zu zahlende Zinsbetrag sodann berechnet, ausgezahlt und quittirt.

Bei Ausfertigung von Sparkassenscheinen über auf Zinsezins begebene Einlagen dient das Schema Lit. C zur Richtschnur, nach welchem dem Scheine eine Berechnung des jährlichen Zinsezinses für diejenige Zeit beizufügen ist, bei deren Ablauf die Einlage das *alterum tantum* erreicht.

#### §. 11.

Alle Scheine sind vor der Aushändigung an den Empfangsberechtigten mit dem Stempel der Sparkasse zu versehen.

#### §. 12.

Die Sparkassenscheine und Sparkassenbücher können mittelst auf denselben zu vollziehender Cession auf dritte Personen übertragen werden. Die Cession ist durch die Verwaltung, oder gerichtlich, oder einen Notar zu beglaubigen und geschieht durch Transfert in den Büchern der Sparkasse.

#### §. 13.

Einlagen unter 5 Abl. können von den Empfangsberechtigten zu jeder Zeit, ohne daß dazu eine Kündigung nöthig ist, zurückgefordert werden. Einlagen, über welche ein Sparkassenschein ausgereicht worden ist, können von dem Forderungsberechtigten zu jeder Zeit des Jahres gekündigt werden. Die Rückzahlung der Einlagen nebst Zinsenzuwachs erfolgt bei Scheinen auf einfachen Zins drei Monate nach geschehener Kündigung. Bei Scheinen auf Zinsezins liegt zwischen der Kündigung und der Rückzahlung ein Zeitraum von sechs (6) Monaten.

#### §. 14.

Die Kündigung wird entweder durch eine schriftliche Eingabe an die Sparkassenverwaltung oder mündlich zum Sitzungsprotokoll derselben vollzogen. Bei der Kündigung ist der betreffende Sparkassenschein der Verwaltung zurückzuliefern, welche denselben mit dem Vermerk geschehener

Kündigung zu versehen, dem Forderungsberechtigten aber einen Depositalschein auszuhändigen hat, auf welchem der Tag der bevorstehenden Auszahlung der Einlage bemerkt sein muß.

#### §. 15.

Zur Auskehrung nicht gekündigter Einlagen von 5 und mehr Rbl. ist die Sparkassen-Verwaltung nicht verpflichtet. Dasselbe gilt von gekündigten Einlagen, so lange die im §. 13 angegebenen Fristen nicht abgelaufen sind. Gleichwohl ist es der Sparkassen-Verwaltung gestattet, das Kapital nebst Rentenzuwachs dem Empfangsberechtigten auf dessen Wunsch gleich nach der Kündigung oder einige Tage darauf gegen Rückempfang des Sparkassenscheines auszusahlen, wenn der derzeitige Baarvorrath der Kasse solches zuläßt, und der Empfangsberechtigte von der ihm auszusahlenden Summe  $\frac{1}{2}$  % bei Einlösung von auf einfachen Zins gestellten Scheinen, und 1 % bei Einlösung von auf Zinseszins gestellten Scheinen an die Sparkasse entrichtet, oder sich von der ihm gebührenden Summe in Abzug bringen läßt.

#### §. 16.

Bei der Rückzahlung hat der Empfänger den ihm etwa übergebenen Depositalschein (§. 14) einzuliefern und auf der Rückseite des Sparkassenscheines, und, wenn derselbe nicht mehr beigebracht werden kann, auf der Rückseite des dann beizubringenden Mortificationsbescheides des Dorpat'schen Rathes, — über den Empfang zu quittiren. Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, so wird die geschehene Auszahlung von der Verwaltung am bezeichneten Orte bescheinigt, und genügt es, wenn diese Bescheinigung von zwei Gliedern der Verwaltung unterzeichnet ist. Der Schein wird alsdann, jedoch nach Ausschneidung des Stempels, als eingelöst in dem Archiv niedergelegt und nach Ablauf von 10 Jahren vernichtet.

#### §. 17.

Die Sparkasse hat das Recht, die von ihr empfangenen Einlagen auch ihrerseits zu kündigen. Die Kündigung

erfolgt in der Gouvernements-Zeitung und in den Dörptschen Zeitungen. Die Frist zum Empfange der gekündigten Einlagen darf von der Verwaltung auf nicht weniger als 3 Monate festgesetzt werden. In der Kündigung ist der zum Empfange bestimmte Tag anzugeben. Einlagen, die an diesem Tage nicht empfangen werden, hat die Verwaltung bei sich in baarem Gelde für den Empfangsberechtigten aufzuheben.

## Kapitel II.

### Von der verzinlichen Begebung der Einlagen.

#### §. 18.

Um die Zinszahlung an die Einleger möglich zu machen, sind die Einlagen und was sonst bei der Sparkasse baar einfließt, unter Zurückbehaltung jedoch des erforderlichen Baarvorrathes zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, auf Immobilien oder gegen Bürgschaft, oder Kastenpfand sicher auszuleihen, oder in Banken und Creditanstalten, resp. in Staatspapieren und vom Staate garantirten, zinstragenden Papieren unterzubringen. Bei Begebung des Geldes hat die Verwaltung, soviel als thunlich, auf eine Verzinsung der zu begebenden Summen zu sechs Prozent jährlich Bedacht zu nehmen.

#### §. 19.

Bei Concurrenz von Gesuchen um Verleihung von Capitalien gegen Versicherung durch Immobilien-Hypotheken hat die Verwaltung die innerhalb des städtischen Weichbildes belegenen Immobilien den Immobilien des flachen Landes vorzuziehen, falls die ersteren hinreichende Sicherheit gewähren.

Gegen hypothekariſche Obligationen, dieselben mögen direct an die Sparkasse ausgestellt, oder ihr als Kastenpfand übergeben sein, ist nie mehr als die Hälfte des jeweiligen Einlagecapitals zu vergeben.

## §. 20.

Bei Vergebung von Capitalien auf Immobilien sind insbesondere nachfolgende Regeln zu beobachten:

1) zu Gunsten des contrahirten Darlehens ist eine Spezialhypothek an einem oder mehreren Immobilien zu bestellen und wo und wie gehörig zu ingrossiren;

2) das verpfändete Mobil ist, wenn es in einer städtischen Hypothek besteht, mindestens bis zum Belauf des Darlehens gegen Feuergefähr zu besichern;

3) die darzuleihende Summe darf, wenn sie auf städtische Immobilien vergeben wird, weder für sich allein, noch auch, wenn sie mit dem ihr im Hypothekenbuche etwa vorstehenden Hypothekenschulden zusammengezählt wird, die Hälfte des Werthes übersteigen, auf welchen das verpfändete Mobil von der Commission zur Repartition der städtischen Steuern geschätzt ist;

4) in der betreffenden Obligationsurkunde ist zu bestimmen:

- a) daß der Eigenthümer des verpfändeten Mobils verpflichtet sei, die (wo erforderlich mit einer Blanko-zeßion zu versehenende) Police über die erlangte Versicherung gegen Feuergefähr der Verwaltung der Sparcasse zu übergeben und derselben jährlich die Quittung über die rechtzeitig erfolgte Einzahlung der Affecuranzprämie vorzuweisen;
- b) daß das dargeliehene Capital jederzeit gekündigt werden könne, und von dem Schuldner sechs Monat nach geschעהner Kündigung zurückgezahlt werden müsse;
- c) daß das Capital, ohne daß eine Kündigung erforderlich, sofort fällig und zur executiven Beitreibung reif werde, sofern der Schuldner mit der Erfüllung irgend einer der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten säummig sein sollte;
- d) daß die Zwangsversteigerung ohne vorausgängiges Monitorialverfahren stattzufinden habe;
- e) daß der Schuldner eines städtischen Mobils und, falls dieser nicht Eigenthümer des verpfändeten Im-

mobils wäre, auch der Eigenthümer — ohne Rücksicht auf Stand und Wohnort — der Gerichtsbarkeit des Rath's der Stadt Dorpat unterliegen und gegen einen von der Sparkassenverwaltung unter Vorweisung der Originalschuldurkunde gestellten Subhastations- und Beitreibungsantrag mit keinem anderen Behelfe, als mit dem urkundlichen in continenti liquiden Beweise rechtzeitig erfolgter Vertragserfüllung gehört werden dürfen.

- f) daß der Darlehennnehmer auf jedes Rechtsmittel gegen den auf Subhastation erkeunenden Bescheid des Rathes verzichtet;

Anmerkung: Auf Verlangen des Darlehennnehmers ist die Verwaltung befugt, mit demselben die Abtragung des Schuldeapitals in jährlichen größeren oder kleineren Raten zu vereinbaren und diese Vereinbarung in die betreffende Obligation aufzunehmen, wodurch jedoch die oben, Ziff. 4, a — f. getroffenen Bestimmungen nicht außer Kraft treten, sondern bei Ausfertigung der Obligation zu berücksichtigen sind.

## §. 21.

Gegen an die Sparkasse ausgestellte Wechsel und einfache Schuldverschreibungen können Darlehen nur ertheilt werden, wenn die Schuldurkunden von zwei Personen, mit deren günstigen Vermögensverhältnissen die Sparkassen-Verwaltung bekannt ist, als Selbstschuldnern mit unterschrieben sind.

## §. 22.

Zum Zweck der Sicherstellung darzuleihender Summen kann die Sparkasse als Pfand annahmen.

- 1) zinstragende Werthpapiere, welche dem Course unterworfen sind, sie mögen auf den Inhaber lauten oder auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sein;
- 2) ingrossirte Obligationen, welche durch Specialhypothek an Immobilien gesichert sind. In wie weit die Bestimmungen des §. 20. auf die pfandpfändlich eingelegten

Obligationen in Anwendung kommen sollen, wird dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung anheimgestellt.

3) Wechsel und einfache Schuldverschreibungen, jedoch nur unter der im §. 21. angegebenen Voraussetzung.

#### §. 23.

Ueber den Empfang der gegen Kastenpfand gegebenen Gelder hat der Schuldner eine Bescheinigung an die Sparkasse anzustellen, in welcher das hingeebene Werthpapier genau zu bezeichnen, die kastenpfändliche Verhaftung desselben auszudrücken, der Termin in welchem die Rückzahlung des Darlehens stattfinden soll, anzugeben, und festzusetzen ist, daß die Sparkasse zu den in den §§. 27. und 28. erwähnten Maßnahmen berechtigt sei, sofern der Schuldner mit der Erfüllung seiner Obliegenheiten säumig ist.

#### §. 24.

Ueber den Werth, zu welchem Werthpapiere (22, 1—3) als Kastenpfand angenommen werden, entscheidet die Sparkasse nach ihrem Ermessen, wobei sie, wenn es sich um Obligationen und Pfandverschreibungen handelt, den Punkt 3 des §. 20 zu berücksichtigen hat.

#### §. 25.

Lauten die Werthpapiere auf den Namen einer bestimmten Person, so müssen sie, ehe und bevor sie der Sparkasse als Kastenpfand abgeliefert werden, entweder in blanco oder aber an die Sparkassen-Verwaltung cedirt, resp. indossirt, und die Cession wie das Indossement gerichtlich oder durch einen Notar beglaubigt werden.

#### §. 26.

Wechsel und einfache Schuldverschreibungen (Chirographa) kann die Sparkassen-Verwaltung als Kastenpfand nicht annehmen, wenn rücksichtlich derselben die Vorschrift des §. 21. nicht beobachtet worden ist.

## §. 27.

Unterläßt der Schuldner die rechtzeitige Tilgung seiner Schuldverbindlichkeit (Rückzahlung des Darlehens und Berichtigung der Zinsen), so ist die Verwaltung der Sparkasse berechtigt, die ihr kaftenpfändlich verhafteten, dem Course unterliegenden Werthpapiere, sie mögen au porteur lauten, oder mit einer die Sparkasse als rechtmäßigen Cessionär legitimirenden Cession versehen sein, außergerichtlich zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt bei der Dorpater Bank, falls der Sparkassen-Verwaltung nicht gelingen sollte, jene Werthpapiere zu einem günstigen Course anderweitig zu veräußern.

## §. 28.

Schuldverschreibungen und Wechsel, sind im Fall der Sämmigkeit des Sparkassen-Schuldners in Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf Grundlage der Prozeßgesetze beizutreiben. Ein Gleiches gilt von solchen der Sparkasse kaftenpfändlich verhafteten Obligationen, in welchen die in den Punkten c, d und e des §. 20. bezeichneten Klauseln nicht enthalten sind. (cf. §. 22, Pkt. 2.)

## §. 29.

Bleibt von dem für ein verkauftes, dem Course unterliegendes Werthpapier erzielten Kaufpreise, oder von der beigetriebenen Valuta eines kaftenpfändlich verhafteten Schulddocumentes ein Ueberschuß übrig, nachdem die Sparkasse mit ihrer Forderung für Kapital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt worden ist, so wird der Ueberschuß demjenigen zur Disposition gestellt, dem er nach Lage der Sache gebührt. Walten über die Person des zum Empfange Berechtigten Zweifel ob, so ist der Ueberschuß beim Rathe zu deponiren, und den Interessenten anheimzustellen, ihre Rechte beim Rathe zur Geltung zu bringen.

## §. 30.

Wird die Sparkasse aus dem ihr verhafteten Immobilien oder Kaftenpfande oder der zu ihren Gunsten bestellten

Bürgschaft für ihre Forderung nicht, oder doch nicht vollständig befriedigt, so ist das der Sparkasse Gebührende aus dem übrigen Vermögen des Schuldners beizutreiben.

### Kapitel III.

#### Von dem Grundkapitale und von der Verwendung des Gewinnes der Sparkasse.

##### §. 31.

Die Garantie des städtischen Vermögens, welche von der Stadtverordneten-Versammlung nach §. 2. dieses Statuts übernommen wird, darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Zahlungen handelt, zu deren Leistung der Sparkasse alle sonstigen Zahlungsmittel schlechthin mangeln.

##### §. 32.

Ueber die Nothwendigkeit, diese Garantie in Anspruch zu nehmen, hat die Verwaltung der Sparkasse unverzüglich dem Stadttamt zu berichten, welches seinerseits mit der Stadtverordneten-Versammlung dieserhalb in Verhandlung zu treten gehalten ist.

##### §. 33.

Der Gewinn, welcher sich für die Sparkasse bei Beobachtung der Vorschriften der §§. 15, 7 und 18. voraussichtlich ergeben wird, ist, soweit erforderlich, zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu verwenden. Betragen die letzteren im Laufe eines Jahres weniger, als jener Gewinn, so ist der frei bleibende Rest als zinstragendes Kapital anzulegen, und die fällig gewordenen Zinsen wieder zum Kapital zu schlagen.

##### §. 34.

Der Sparkasse erwachsene Verluste sind, soweit als es möglich ist, vorzugsweise aus diesem Kapital zu decken,

das Stadtvermögen also erst in Anspruch zu nehmen, wenn das aus dem Jahresgewinn angesammelte Kapital vollständig erschöpft ist.

§. 35.

Wenn der Sparkassen-Verwaltung die Bildung eines eigenen Grundkapitals durch Zurücklegung einer Summe von wenigstens 5000 Rbl. S. geglückt ist, so hat sie aus den jährlichen Zinsen desselben und aus dem im §. 33. gedachten Ueberschuß des jährlichen Gewinnes über die jährlichen Verwaltungskosten ein Reservekapital anzufammeln.

§. 36.

Uebersteigt das Reservekapital der Sparkasse 10 % des gesammten Einlagekapitals, so können die jährlichen Zinsen desselben auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung zu städtischen Zwecken verwandt werden.

## Kapitel IV.

### Verwaltungsorgane.

§. 37.

Die Verwaltung der Sparkasse besteht aus einem Inspector und 4 Administratoren. Der Inspector führt den Vorsitz.

§. 38.

Der Verwaltung ist ein Buchhalter beigeordnet, dem auch die Pflicht der Protocollführung obliegt. Der Buchhalter wird von der Verwaltung angestellt. Dieselbe kann auch, wenn der Geschäftsumfang es nöthig macht, noch andere Beamte für die Buch- und Rechnungsführung anstellen.

§. 39.

Der Inspector sowohl, wie die Administratoren werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

## §. 40.

Für den Inspector und jeden Administrator ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu designiren.

## §. 41.

Der Inspector, die Administratoren und die Stellvertreter werden in der Regel auf 4 Jahre gewählt. Von den Administratoren tritt jährlich einer aus. Wer von den aus der ersten Wahl hervorgegangenen Administratoren nach Ablauf des ersten, beziehungsweise zweiten und dritten Jahres auszutreten hat, bestimmt das Loos.

## §. 42.

Wird der Inspector oder ein Administrator an der Wahrnehmung seiner amtlichen Obliegenheiten verhindert, so hat er seinen Stellvertreter darüber unverzüglich zu benachrichtigen, und ist dieser letztere verpflichtet, für den Verhinderten einzutreten.

## §. 43.

Sollte einer der Administratoren vor Ablauf der statutenmäßigen Dienstzeit mit Tode abgehen, oder aus irgend einem triftigen Grunde aus dem Amte ausscheiden, so ist seine Stelle in der nächsten Versammlung der Stadtverordneten durch Erwählung eines Nachfolgers zu ersetzen, jedoch nur für diejenige Zeit, welche dem Ausgeschiedenen an seiner statutenmäßigen Dienstzeit fehlte.

## §. 44.

Das Stadtamt hat im Falle des Ausscheidens des Inspectors oder dessen Stellvertreters eine Neuwahl von Amtswegen zu veranlassen. Scheidet ein Administrator oder der Stellvertreter eines solchen aus, so hat der Inspector dem Stadtamt hierüber behufs Veranstellung einer Neuwahl Anzeige zu machen.

## §. 45.

Wer aus der Verwaltung ausgetreten, kann wieder gewählt werden.

## Kapitel V.

**Geschäftsführung.**

## a) Allgemeine Vorschriften.

## §. 46.

In der Sparkasse werden geführt:

- 1) Ein Buch über alle Ausgaben und Einnahmen der Sparkasse.
- 2) Ein Journal (Protokollbuch).
- 3) Ein chronologisches Verzeichniß der Urkunden, gegen deren Empfang die Sparkasse Geldsummen ausgeliehen.

Das Einnahme- und Ausgabe-Buch ist nach kaufmännischen Regeln zu führen. In das Journal sind nicht allein der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, sondern auch die Nummern der ausgestellten und eingelösten Scheine und deren Geldbetrag, die Namen der Administratoren, welche die ausgegebenen Sparkassenscheine unterzeichnet haben, und die Namen derjenigen, welche Geld eingelegt oder dargeliehen erhalten haben, zu verzeichnen. In dem chronologischen Urkunden-Verzeichniß sind die der Sparkasse übergebenen Urkunden mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Diese Nummern sind auf die betreffenden Urkunden, sowie auf die etwaigen Beilagen derselben zu setzen.

## §. 47.

Die baaren Summen, Werthpapiere und Urkunden über geschlossene Verträge sind in einem feuerfesten Behälter zu verwahren, und es ist dieser mit drei Schlössern zu versehen.

## §. 48.

In dem feuerfesten Behälter werden auch die Blanquette zu den Sparkassenscheinen in gebundenen Büchern und mit fortlaufenden Nummern versehen, aufbewahrt.

## §. 49.

Nach Ablauf eines jeden Jahres ist das Einnahme- und Ausgabe-Buch der Sparkasse zu schließen. Der Ab-

schluß der Bücher muß während der Zeit vom 1. bis zum 10. Januar erfolgen.

b) Geschäfte, die von dem ständigen Ausschuß der Verwaltung zu erledigen sind:

§. 50.

Die mit der Verwaltung der Sparkasse verbundenen Geschäfte werden theils in der Plenarsitzung der Verwalter, theils in einem Ausschuß derselben erledigt. Der Ausschuß besteht aus dem Inspector und zweien Administratoren. Diese werden alle 6 Monate von anderen Administratoren in der Art abgelöst, daß jeder Administrator 6 Monat im Jahr im Ausschuß zu fungiren hat.

§. 51.

Der Ausschuß versammelt sich wenigstens zweimal wöchentlich in dem Lokale der Sparkasse.

§. 52.

Der Inspector führt in den Sitzungen des Ausschusses den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang.

§. 53.

Der Inspector und jeder der im Ausschusse fungirenden Administratoren hat einen der zum Geldbehälter der Sparkasse gehörigen Schlüssel in Verwahrung. Der Behälter darf nur in Anwesenheit der drei Schlüsselhaber oder deren Stellvertreter geöffnet werden.

§. 54.

Dem Ausschusse liegt insbesondere ob:

- 1) Geldeinlagen entgegen zu nehmen, die Einleger über das durch die Vorschrift des §. 10 Gebotene zu befragen und die ordnungsmäßige Ausfertigung und Unterzeichnung der Sparkassenscheine resp. der Sparkassendbücher zu bewerkstelligen und dieselben, wenn gehörig, auszuhändigen;

- 2) schriftliche Kündigungen entgegen zu nehmen und mündlicherfolgende Kündigungen zum Sitzungsprotocoll verschreiben zu lassen;
- 3) Einlagen und Zinsen in Ansehung dieser Statuten auszuführen, desgleichen, was der Sparkasse an Zinsen, fälligen Darlehen u. gezahlt wird, zu empfangen und wie gehörig buchen zu lassen;
- 4) eingelegte Kastenpfänder, sofern solches nach Lage der Sache von dem Verpfänder rechtlich gefordert werden kann, zur Disposition desselben zu stellen;
- 5) für die rechtzeitige Einforderung der der Sparkasse zustehenden Summen Sorge zu tragen;
- 6) die Sparkasse vor Gericht in der Stelle des Klägers, wie in derjenigen des Beklagten durch ein delegirtes Glied des Ausschusses oder durch einen eigens dazu bestellten Bevollmächtigten zu vertreten;
- 7) aus den vorhandenen baaren Summen Darlehen u n t e r dreihundert Rbl. S. auszureichen und dabei über die Zulänglichkeit der Sicherheit zu entscheiden, welche von dem Darlehnehmer oder von dritten Personen für denselben angeboten werden;
- 8) die laufende Correspondenz zu führen und sich überhaupt allen mit der Verwaltung der Sparkasse verbundenen Geschäften zu unterziehen, welche nicht speciell dem Plenum vorbehalten sind.

#### §. 55.

Die Plenarsitzung aller Administratoren findet regelmäßig am Schlusse eines jeden Jahres-Quartals statt, und außerdem so oft, als es dem Inspector nöthig erscheint. Derselbe ist zur Veranstaltung einer Plenarsitzung verpflichtet, wenn zwei Administratoren darauf antragen.

#### §. 56.

In der Plenarsitzung hat die Sparkassenverwaltung in allen allgemeinen Angelegenheiten der Sparkasse Beschluß zu fassen, über die Anstellung und Entlassung des Buchhalters und jedes anderen Beamten der Sparkasse, der

nicht Glied der Verwaltung ist, zu entscheiden, den Geschäftsgang in der Sparkasse, soweit derselbe nicht schon durch die Bestimmungen des Statutes vorgezeichnet ist, zu regeln, über eingegangene Gesuche um Darleihung von mehr als 300 Rbl. nach vorausgegangener Prüfung der angebotenen Sicherheit spätestens 8 Tage nach Eingang des Gesuchs allendliche Entscheidung zu treffen und jährlich, spätestens im Februar, einen Rechenschaftsbericht zusammenzustellen und dem Stadtamte zu übersenden.

### §. 57.

Wenn ein in der Plenarsitzung gefaßter Beschluß der Verwaltung

- 1) auf die Aufhebung der ganzen Anstalt, oder auf eine Abänderung oder Ergänzung dieses Statutes gerichtet ist, oder
- 2) die Verstärkung des Grundcapitals oder die gänzliche oder theilweise Verausgabung sei es des kapitalisirten Sparkassengewinnes (§. 33.), sei es des Grundkapitals oder des Reserve Capitals zum Gegenstande hat, — oder
- 3) die Bestimmung des Gehaltes eines Sparkassenbeamten betrifft, — oder
- 4) auf Abänderung des im §. 7. angegebenen Zinsfußes gerichtet ist:

so ist die Verwaltung verpflichtet, ihren Beschluß dem Stadtamt zur Wahrnehmung des weiter Erforderlichen (§. 60.) vorzustellen.

### §. 58.

Am Schlusse eines jeden Jahres ist in der Plenarsitzung der Verwaltung unter Zuziehung eines Delegirten des Stadtamtes und zweier Delegirten der Stadtverordneten-Versammlung eine Revision aller Zweige der Verwaltung vorzunehmen, wobei namentlich der ganze Geschäftsgang zu prüfen, die Bücher durchzusehen, die Ein- und Auszahlungen mit den Notizen über die ausgereichten, beziehungsweise mit den eingelösten Scheinen zu vergleichen, die Kassenpfänder und die Beträge der darauf begebenen Gelder zu prüfen, und die Kassenaldos durchzuzählen sind.

## §. 59.

Außerordentliche Revisionen finden statt, so oft der Inspector oder mindestens zwei Administratoren darauf dringen.

## Kapitel VI.

**Verhältniß der städtischen Communalverwaltung zu der Verwaltung der Sparkasse.**

## §. 60.

Handelt es sich, sei es zu Folge Vorstellung der Verwaltung der Sparkasse, sei es auf Anregung der städtischen Communalverwaltung um Entscheidung von Fragen, welche die im §. 57. unter den Ziffern 1—3 angeedeuteten Gegenstände betreffen, so ist ein die Communalverwaltung bindender Beschluß auf dem in den Art. 55—67 der Städteordnung — v. 16. Juni 1870 — bezeichneten Wege herbeizuführen, welcher, wenn er auf eine Abänderung oder Ergänzung der Statuten Bedacht nimmt, selbstverständlich der obrigkeitlichen Genehmigung bedarf, und von der Stadtverordneten-Versammlung zur Erwirkung solcher Genehmigung der Livländischen Gouvernementsverwaltung vorzulegen ist.

## §. 61.

Das Stadttamt ist berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen der Statuten von der Verwaltung in allen Stücken genaue Erfüllung gegeben werde. Ueberzeugt es sich, daß dieses in einer oder der anderen Hinsicht nicht geschieht, so hat es die Verwaltung zur Beobachtung der Statuten anzuhalten.

## §. 62.

Nachdem das Stadttamt den jährlichen Rechenschaftsbericht durchgesehen, ist dieser der Stadtverordneten-Versammlung zuzufertigen und nach erfolgter Beprüfung in einem Dorpater Lokalblatt zu veröffentlichen.



Dorpater Sparcasse.

Schema B.

Sparcassen - Schein M. —

Dorpat, am

Rubel

Zinsfuß  $4\frac{1}{2}\%$ .

Die Dorpater Sparcasse zahlt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung gegen diesen Schein an die zur Verzinsung mit vier und einhalb ( $4\frac{1}{2}$ ) pro Cent jährlich empfangene Summe von Rubeln.  
Die Zinsen werden halbjährlich am 1. Juni und 1. Januar gegen besondere Quittung ausbezahlt.

(Stempel.)

Unterschriften:

Anmerkung: Die zweite Seite des Scheines bildet der Coupons-Bogen.

Sparcassen Zinses-Zins-Schein N<sup>o</sup> \_\_\_\_\_

Dorpat, am

Rubel

Dorpater Sparcasse.

Gegen diesen Zinses-Zins-Schein zahlt die Dorpater Sparcasse nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung an die zur Verzinsung mit Zinses-Zins à vier pro Cent empfangene Summe von \_\_\_\_\_ Rubeln nebst Zinsenzuwachs nach umstehender Berechnung cf. § 9 der Statuten.

Unterschriften:

(Stempel.)

Anmerkung: Auf der zweiten Seite des Scheines befindet sich die Zinses-Zins-Berechnung.